

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Effelder  
vom 06.10.1999**

**- in der Fassung der 2. Änderung vom 22.05.2007 –**

Aufgrund der §§ 19 (1) und 20 (1) der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. 446) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Effelder folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Effelder vom 06.10.1999.

**§ 1  
Name**

Die Gemeinde führt den Namen "Effelder".

**§ 2  
Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

1. Die Gemeinde führt ein Wappen, welches vom Thüringer Innenministerium am 15.12.1993 genehmigt wurde.
2. Die Beschreibung des Wappens  
"In einem roten Schild mit 16-fach gestückeltem silbernen Bord, eine goldene einförmige Kirche, beseidet, oben rechts von einem silbernen Apfel und oben links von einem silbernen 6-speichigen Rad."
3. Die Flagge ist gelb-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.
4. Das Dienstsiegel stellt im Innenkreis das Wappen dar. Im äußeren Kreis ist die Umschrift in 2 Teile, über und unter das Siegelbild gesetzt. Sie lautet im oberen Halbbogen "Thüringen" und im unteren Halbbogen "Gemeinde Effelder".
5. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Verhinderungsfall in seinem Auftrag dem Beigeordneten vorbehalten. Der Missbrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.
6. Dritte dürfen Wappen und Flagge der Gemeinde Effelder nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung verwenden.

**§ 3  
Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

1. Die Bürger der Gemeinde Effelder können über wichtige Angelegenheiten soweit sie Zuständigkeiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde betreffen, einen Bürgerentscheid in Form eines Bürgerbegehrens beantragen. Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Jede Unterschriftenliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Name, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

2. Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren jedoch für unzulässig, so ist diese Entscheidung unter Angabe der entscheidungsrelevanten Begründungen öffentlich bekanntzumachen. (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG). Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Inhalt des Begehrens und der Tag der Durchführung des Bürgerentscheids öffentlich bekanntzumachen. Die entsprechende Entscheidung des Gemeinderates wird außerdem den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Effelder ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung am Tag der Abstimmung mitzubringen. Darüber hinaus hält die Gemeinde entsprechende Unterlagen verfügbar, die eine schriftliche Abstimmung per Brief entsprechend dem Briefwahlgesetz ermöglicht.
3. Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürger als Beisitzer.
4. Es dürfen nur von der Gemeindeverwaltung angefertigte Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
5. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) nicht durch die Gemeindeverwaltung hergestellt ist,
  - b) weder mit "ja" oder "nein" oder für beides zugleich gestimmt wird
  - c) mit einem besonderem Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalte enthält.
6. Nach Beendigung der Abstimmung wird das Gesamtergebnis vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerversammlung**

1. Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 % der wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Effelder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einladung wird ortsüblich bekanntgegeben.

2. Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern im ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige oder weitere Bürger heranziehen.
3. Die Einwohner können Anfragen in allen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde schriftlich einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

## **§ 5 Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung obliegt dem Beigeordneten anstelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Gemeinderates.

Die Sitzungen des Gemeinderates finden sooft statt, wie es zur ordentlichen Durchführung der gemeindlichen Angelegenheiten erforderlich ist, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens die Form und Frist zur Einladung der Gemeinderatssitzung, Regelungen zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung, zur Beschlussfassung und Wahlen, zur Öffentlichkeit der Sitzungen, zur Sitzungsleitung, über die Niederschrift und das Aussetzen von Beschlüssen geregelt wird.

## **§ 6 Bürgermeister**

Der Bürgermeister wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde Effelder für die Dauer von 5 Jahren, längstens jedoch für die Amtszeit des Gemeinderates gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

Er wird vertreten durch den Beigeordneten.

## **§ 7 Beigeordneter**

Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der ehrenamtliche Beigeordnete ist Ehrenbeamter der Gemeinde.

## **§ 8 Ausschüsse**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben und Vorbereitung der Sitzungen einen Hauptausschuss.

Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der Beigeordnete.

Der Beigeordnete hat im Vertretungsfall auch dann Stimmrecht im Hauptausschuss, wenn der nicht Ausschussmitglied ist.

## **§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde Effelder nach außen.
2. Erklärungen, durch welche die Gemeinde Effelder verpflichtet werden soll, binden diese nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Bürgermeister oder dem Beigeordneten im Auftrag des Bürgermeisters unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.
3. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.
4. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten der Gemeinde Effelder, sofern nicht durch Gesetz bestimmt, die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist.
5. Der Bürgermeister erledigt alle Angelegenheiten der Gemeinde Effelder, die die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises betreffen.
6. Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde Effelder. Im Rahmen dieser Aufgaben und der jeweils gültigen Haushaltssatzung ist er befugt Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen vorzunehmen.
7. Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, für die ausschließlich eine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist und deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Gemeinde Effelder aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates entscheiden. Die Gründe für die Entscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

## **§ 10 Verwaltungsgemeinschaft**

1. Die Gemeinde Effelder bildet zur Erfüllung aller Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises mit ihren Nachbargemeinden eine Verwaltungsgemeinschaft (Westerwald-Obereichsfeld).
2. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises werden auf Vorschlag des Bürgermeisters der Gemeinde Effelder, der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.  
Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Effelder ist eine Zweckvereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung der einzelnen Aufgaben und die Befugnisse der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln sind.

3. Die Gemeinde Effelder entsendet in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald-Obereichsfeld" insgesamt 3 Vertreter.

Als Vertreter werden entsendet der Bürgermeister kraft Amtes sowie 2 weitere Mitglieder des Gemeinderates, die durch Beschluss berufen werden.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

1. Personen, die sich in ganz besonders hohem Maße um die Gemeinde Effelder und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gemeinderates zu Ehrenbürgern ernannt werden.
2. Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können auf Beschluss des Gemeinderates folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister,  
erhalten die Bezeichnungen Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister.

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte führen nach dem Wort "Ehren" den Zusatz der ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit als Amtsbezeichnung. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3. Personen, die durch besondere Leistung oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde Effelder beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Ehrung erfolgt durch die Aushändigung eines förmlichen "Ehrenbriefes der Gemeinde Effelder".
4. Die Verleihung des "Ehrenbürgerrechtes" oder des "Ehrenbriefes der Gemeinde Effelder" soll in feierlicher Form in einer öffentlichen Veranstaltung oder Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
5. Die Gemeinde Effelder kann das "Ehrenbürgerrecht" und die weiteren Ehrenbezeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Die Entscheidung über den Entzug trifft der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen.

## **§ 12 Entschädigungen**

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in die sie als ordentliche Mitglieder gewählt sind. Dabei dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder pro Tag in Anspruch genommen werden.

2. Mitglieder des Gemeinderates, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehr-Personen-Haushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1, Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

3. Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
4. Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absatz 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den Folgetag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
5. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend Artikel 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14.04.1999:

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Effelder

1.115,00 EUR/monatlich

Der ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinde Effelder

279,00 EUR/monatlich.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

1. Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Obereichsfelder Heimatbote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, Kirchstraße 9, bekannt gemacht.
3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs im Bekanntmachungskasten an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

4. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
5. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten, Kirchstraße 9. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
2. Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft

Gemeinde Effelder  
Dr. Lange, Bürgermeister                      (Siegel)